

S a t z u n g

zur 2. Änderung (vereinfachte Änderung) der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 12

Aufgrund des § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S.2256) und des Gesetzes über die baugestalterischen Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09.12.1960 (GVOBl. Sch.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.1979 folgende Satzung zur 2. Änderung (vereinfachte Änderung) der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet der Rotkehlchenstraße, bestehend aus dem Text, erlassen:

Die Verkehrsfläche der Wohn-Sammelstraße "Rotkehlchenstraße" wird festgesetzt auf

eine Fahrbahnbreite von 5,50 m
beidseitiger Fußweg in einer Breite von je 1,50 m
einseitiger Parkstreifen in einer Breite von 2,50 m
insgesamt - Breite der öffentlichen Verkehrsfläche 11,0 m.

Dieser Text ist gem. § 13 BBauG am 27.06.1979 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen worden.

2203 Horst, den 19. Juli 1979
Bürgermeister
-Sievers-



~~Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg mit Auflagen und Hinweisen vom Az. erteilt.~~

~~2203 Horst, den
Bürgermeister
-Sievers-~~

~~Die Auflagen und Hinweise werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom Az. bestätigt.~~

~~2203 Horst, den
Bürgermeister
-Sievers-~~

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

2203 Horst, den - 3. Dez. 1980
Bürgermeister
-Sievers-



Dieser Text wurde am - 9. Dez. 1980 - Bekanntmachung rechtsverbindlich und liegt seit diesem Tage mit Begründung aus.

2203 Horst, den 10. Dez. 1980

Der Amtsvorsteher
-Steenbock-



B e g r ü n d u n g

zur Satzung zur 2. Änderung (vereinfachte Änderung)
der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den
Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet Rotkehlchenstraße

1. Allgemeines:

Die Bebauungsplansatzung vom 05.07.1978 über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gelände zwischen südwestlich der B 5 und südöstlich der Johannesstraße wurde am 20.10.1977 durch den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und ist mit Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 rechtsverbindlich geworden.

2. Gründe der Änderung:

Die Änderung bezieht sich auf eine Verringerung der Fahrbahnbreite von 6,0 m auf 5,50 m der Wohn-Sammelstraße "Rotkehlchenstraße", um die Erschließungskosten zu mindern. Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Endausbau über die Entlastungsstraße Horster Viereck, Lerchenweg, Rotkehlchenstraße. Für den Lerchenweg ist im Bebauungsplan ebenfalls nur eine Fahrbahnbreite von 5,50 m festgesetzt, die für den fließenden Verkehr ausreicht, sodaß es nicht erforderlich ist, die Rotkehlchenstraße in einer größeren Straßenbreite auszubauen. Da für die ursprünglich vorgesehenen Ausbaubreiten ein Verkehrserfordernis nicht mehr besteht, wird gem. § 9 Bundesbaugesetz die B-Planänderung erforderlich.

3. Kosten

Durch die Planänderung werden die Erschließungskosten für das Baugebiet gesenkt, was sich günstig bei der angespannten Finanzlage der Gemeinde Horst (Holstein) auf den Haushalt auswirkt.

2203 Horst, den

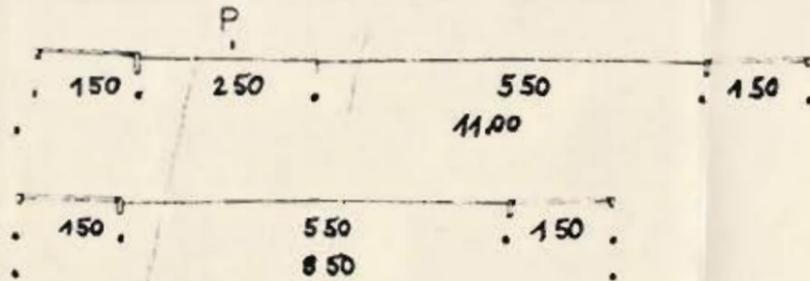


i. v. Tament

SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG (VEREINFACHTE ÄNDERUNG) DER SATZUNG DER GEMEINDE HORST/HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12

TEIL A: PLANZEICHNUNG

STRASSENQUERSCHNITTE



ZEICHENERKLÄRUNG

1 FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)			
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9	ABS 7 BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1	ABS 1-3 BAUNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BAUNVO
VERKEHRSFLÄCHEN			
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN / GEHWEGFLÄCHEN	§ 9	ABS 1 NR 11 BBAUG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9	ABS 1 NR 10 BBAUG
2 NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN			
	SICHTDREIECK		

Teil B - Text

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreiecke § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

In den Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einfriedigungen gem § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Einfriedigung, Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH DES TEXTES IST GEMÄSS § 13 BBAUG AM 27.6.1979 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

09. Sep. 1980



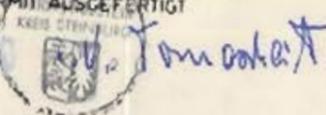
DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STEINBURG MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN VOM

AZ ERTEILT

DIE AUFLAGEN UND HINWEISE WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ERFÜLLT DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STEINBURG VOM AZ BESTÄTIGT

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

09. Sep. 1980

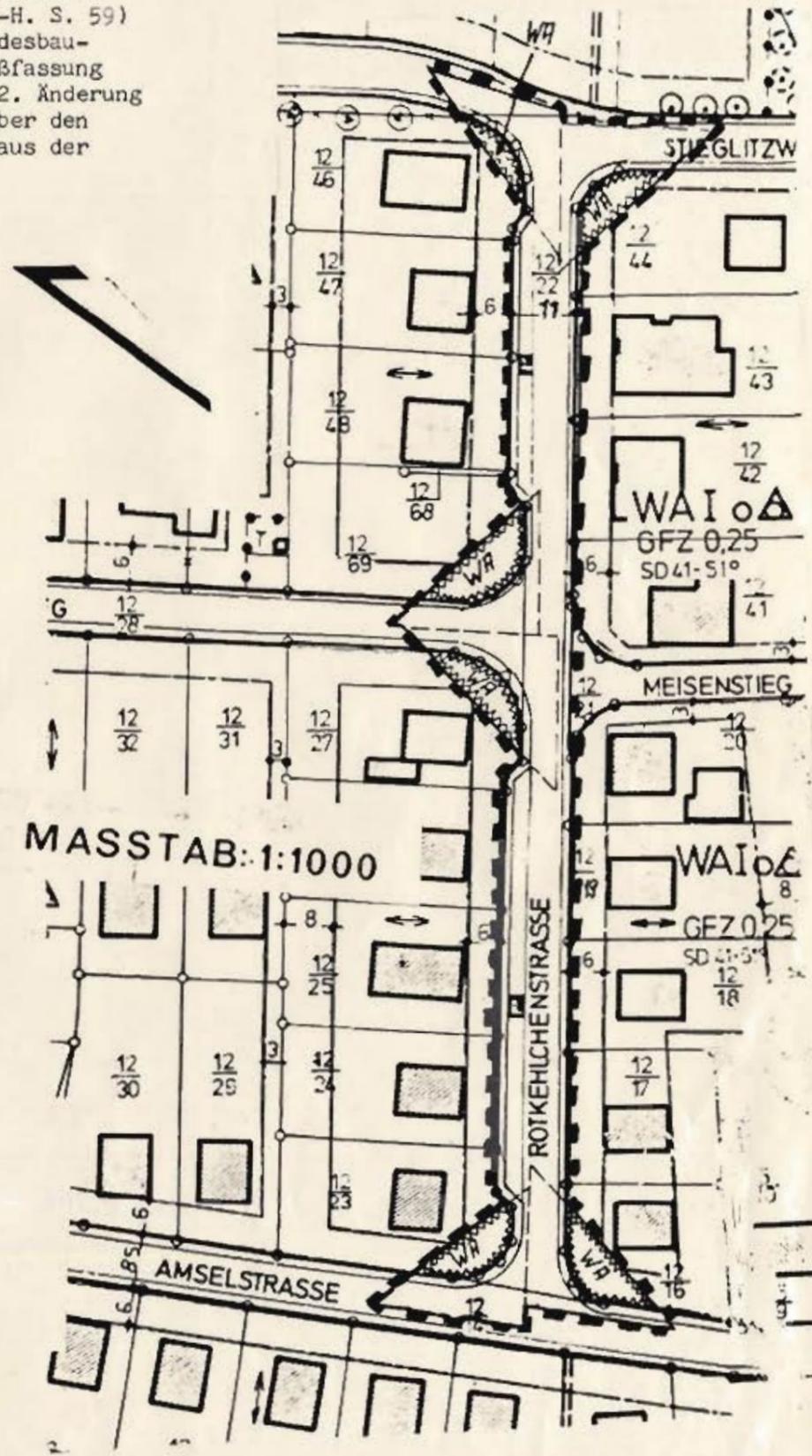


DIESER PLAN NEBST TEXT WURDE AM 17.9.80 MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG RECHTSVERBINDLICH UND LEGT MIT BEGRÜNDUNG SEIT DEM 15.9.80



Handwritten signature

Aufgrund des § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über Baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.6.1979 folgende Satzung zur 2. Änderung (vereinfachte Änderung) der Satzung der Gemeinde Horst(Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gelände Rotkehlchenstraße bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen :



MASSTAB: 1:1000

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Nr. 84/1980 des Amtes Horst

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 27. Juni 1979 beschlossene 2. Änderung (vereinfachte Änderung) der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet Rotkehlichenstraße, bestehend aus dem Text und die Begründung dazu, liegen ab 10. Dezember 1980 in der Amtsverwaltung Horst, Zimmer 6, Bahnhofstraße 7, 2203 Horst (Holstein) während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Beginn dieses Tages wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 76 (Bundesgesetzblatt I S. 256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem mache ich auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz aufmerksam, der aussagt, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

2203 Horst, den 5. Dezember 1980

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
Steenbock

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau
am 9. Dezember 1980

Nordd. Rundschau

Bekanntmachung Nr. 84/1980 des Amtes Horst

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 27. Juni 1979 beschlossene 2. Änderung (vereinfachte Änderung) der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet Rotkehlichenstraße, bestehend aus dem Text und der Begründung dazu, liegen ab

10. Dezember 1980

in der Amtsverwaltung Horst, Zimmer 6, Bahnhofstraße 7, 2203 Horst (Holstein) während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Beginn dieses Tages wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 76 (Bundesgesetzblatt I S. 256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem mache ich auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz aufmerksam, der aussagt, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

2203 Horst, den 5. Dezember 1980

Veröffentlicht in den „Elmshorner Nachrichten“ und der „Norddeutschen Rundschau“ am 9. Dez. 1980.

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
- Steenbock -

Elmsh. Nachrichten